

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1949

Hamburg, 15. Juni 1949

Nummer 4

### Inhalt

#### I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung über die Einpfarrung des Ortsteiles Hummelsbüttel in die Kirchengemeinde Fuhlsbüttel
2. Kirchliches Gesetz über die Neufassung des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Behandlung eigener Einnahmen der Einzelgemeinden vom 29. September 1926
3. Gesetz über die Änderung des Gesetzes betr. Zahlung der Dienstbezüge an die Angehörigen der noch nicht a. d. Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Pastoren, nichtgeistlichen Beamten und Angest. vom 13. Febr. 1947
4. Gesetz betr. Sperrung freier Stellen
5. Ergänzung der Besoldungsordnung.

#### II. Von der Landessynode

1. Erklärung der Synode der ev.-luth. Hamburgischen Landeskirche zur Neuordnung des Hamburger Schulwesens
2. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1949

#### III. Aus der kirchlichen Arbeit

#### IV. Mitteilungen

1. Gebührenordnungen kirchlicher Friedhöfe
2. Abschluß von Architekten-Verträgen
3. Einweihung der Markuskirche in Hoheluft
4. Einweihung des Kirchensaales in Cuxhaven-Döse

5. Betriebsrat für die Beamten u. Angestellten der ev.-luth. Kirche im Hamburgisch. Staate
6. Vereinigung Hamburg. Kirchenbuchführer
7. Wassergeldumlage für Untermieter
8. Kollektenergebnisse

#### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

#### VI. Berichtigungen

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Verordnung über die Einpfarrung des Ortsteiles Hummelsbüttel in die Kirchengemeinde Fuhlsbüttel.

(Beschuß der Landessynode vom 13. Mai 1949.)

#### § 1.

Nachdem das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Kiel die endgültige Auspfarrung des Ortsteiles Hummelsbüttel aus der Kirchengemeinde Nienendorf angeordnet und der Kirchenvorstand Fuhlsbüttel der Eingliederung des Ortsteiles Hummelsbüttels in die Kirchengemeinde Fuhlsbüttel zugestimmt hat, wird der Ortsteil Hummelsbüttel, der bereits seit dem 19./20. Mai 1894 gastweise mit der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel verbunden war, endgültig in die Kirchengemeinde Fuhlsbüttel eingepfarrt.

#### § 2.

Damit scheidet der Ortsteil Hummelsbüttel aus dem Verband der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins aus und geht in den Verband der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über. Seine Glieder werden Glieder der Hamburgischen Landeskirche. Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate tritt als Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in alle Rechte und Pflichten dieser Landeskirche ein.

#### § 3.

Mit der Vereinigung treten im Bezirk Hummelsbüttel der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel an die Stelle der Verfassung und der Kirchengesetze der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche die Verfassung und die Kirchengesetze der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

#### § 4.

Die neuen Grenzen der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel verlaufen wie folgt:

Im Westen die Ostgrenze der Kirchengemeinde Langenhorn, im Süden die bisherigen Grenzen gegen

die Kirchengemeinden Alsterdorf-Ohlsdorf und Nord-Barmbek-Hartzloh, im Osten die bisherige Grenze gegen die Kirchengemeinde Klein-Borstel und die politische Grenze des Ortsteiles Hummelsbüttel.

### 2. Kirchliches Gesetz über die Neufassung des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Behandlung eigener Einnahmen der Einzelgemeinden vom 29. Sept. 1926.

(Beschuß der Landessynode vom 13. Mai 1949.)

Das Kirchliche Gesetz, betreffend Behandlung eigener Einnahmen der Einzelgemeinden vom 29. September 1926 erhält folgende Fassung:

#### § 1.

Vom 1. April 1949 ab sind die von den Einzelgemeinden aus ihrem Vermögen oder ihren werbenden Unternehmungen erzielten Reineinnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verwenden.

#### § 2.

Die Reineinnahmen (§ 1) werden jeder Gemeinde mit der Verpflichtung belassen, mindestens drei Viertel hiervon zur Kapitalansammlung zu benutzen. Ueber die Verwendung des Restes beschließt der Kirchenvorstand.

#### § 3.

Das nach § 2 angesamelte Kapital soll bei einer nötig werdenden Hauptreparatur oder Wiederaufführung eines der Gemeinde gehörenden Gebäudes zur Deckung der Kosten dienen, zu anderen Zwecken aber nur mit Genehmigung des Landeskirchenrats angegriffen werden.

#### § 4.

Die Gemeinde hat über die Verwendung der ihr nach § 2 belassenen Beträge und über den Bestand

und die Belegung des angesammelten Kapitals dem Landeskirchenrat zugleich mit der Jahresabrechnung zu berichten.

### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Der Landeskirchenrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anweisungen.

### 3. Gesetz über die Aenderung des Gesetzes betr. Zahlung der Dienstbezüge an die Angehörigen der noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Pastoren, nichtgeistlichen Beamten und Angestellten vom 13. Februar 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 13. Mai 1949.)

#### 1. Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Zahlung der Dienstbezüge wird ganz eingestellt, wenn der Gehaltsempfänger nicht verheiratet ist und unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht zu versorgen hat. Sind bisher nur Teilbeträge der Dienstbezüge für die Versorgung der unterhaltsberechtigten Angehörigen verwendet worden, so sind die Dienstbezüge nur in dieser Höhe, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten sechs Monate, zu zahlen.

2. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

### 4. Gesetz betr. Sperrung freier Stellen.

(Beschluß der Landessynode vom 13. Mai 1949.)

Unbesetzte, im Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1949 vorgesehene Stellen, Beförderungsstellen und im Laufe des Etatjahres frei werdende Stellen von Pastoren, Beamten, Kirchenmusikern und Angestellten, die durch die Kirchenhauptkasse besoldet werden, dürfen nur nach Genehmigung des Landeskirchenrats besetzt werden. Diese Sperrbestimmung bezieht sich nicht auf die Pastorenstelle der Kirchengemeinde St. Annen.

Diese Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1949 in Kraft.

### 5. Ergänzung der Besoldungsordnung

(Anlage 1 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes).

(Beschluß der Landessynode vom 13. Mai 1949.)

Die Gruppe 14 der Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928) erhält folgende Anmerkung:

„Der zur Zeit mit der Leitung der Kirchenhauptkasse und der Revisionsabteilung beauftragte Stelleninhaber erhält die Dienstbezeichnung Amtsrat mit einer ruhegehaltfähigen Funktionszulage von DM 800.—.“

## II. Von der Landessynode

### 1. Erklärung der Synode der ev.-luth. Hamburgischen Landeskirche zur Neuordnung des Hamburger Schulwesens.

(Beschluß der Landessynode vom 13. Mai 1949.)

Der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Schulbehörde zur Neuordnung des Hamburger Schulwesens vorgelegt worden; in zahlreichen Elternversammlungen wurden seine Gedanken vorgetragen und zur Debatte gestellt. Der Evangelischen Elternschaft hat sich auf Grund dieses Entwurfes eine weitgehende Unruhe bemächtigt, und die Führung der Landeskirche selbst kann zu diesem Entwurfe nicht schweigen. Die Synode versagt es sich, auf die Neuordnung des Schulsystems einzugehen, die im Entwurfe vorgeschlagen wird. Sie sieht sich aber genötigt, zu zwei Paragraphen des Entwurfes Stellung zu nehmen; zum § 1, der von den Zielen des Unterrichts und der Erziehung handelt und zum § 10, der den Religionsunterricht in den Hamburger Schulen regelt.

Was das Erste anlangt, die Zielsetzung des Unterrichts, so bedauert es die Synode der Hamburger Landeskirche aufs tiefste, daß hier nicht gesagt ist, was von der weit überwiegenden Mehrheit der evangelischen Bevölkerung erwartet wird, und das ist das Wort von Gott. Wohl werden hohe Ziele herausgestellt, und wir erkennen sie an, so, wenn von der Ehrfurcht vor dem Leben, der Achtung von Wert und Würde des Menschen und der Eigenart und dem Recht anderer Völker, von der Liebe zu Freiheit und zum Frieden, sowie zu Volk und Heimat, vom Willen zur sozialen Gerechtigkeit und von den lebendigen Werten der Kultur, insbesondere der deutschen, gesprochen wird. Aber mit Nachdruck weist die Synode

darauf hin, daß alle diese Ziele im leeren Raum stehen und auseinanderfallen, wenn sie nicht getragen und geeint sind von der Autorität dessen, der dem Menschen seine Würde, der Kultur ihren Inhalt und dem Leben seinen Wert gibt, der wahre Freiheit gewährleistet und die Liebe zum Nächsten ins Herz schenkt: — und das ist allein Gott. Die Synode der Hamburgischen Kirche ist um so mehr darüber erstaunt, daß der Entwurf den Namen Gottes wie geflissentlich vermeidet, als selbst die Präambel des eben beschlossenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich und ehrfurchtsvoll erklärt, daß das deutsche Volk im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen dieses Grundgesetz beschlossen habe. Ein solches Wort darf deshalb auch dort nicht fehlen, wo es um das höchste irdische Gut eines Volkes geht, um seine Jugend. Wohl wissen wir, daß wir mit solcher Forderung nicht mehr die Zustimmung des gesamten Volkes haben; wenn aber das Grundgesetz der Bundesrepublik, das wohl auch kaum die Zustimmung aller finden wird, dennoch aus einer letzten Verantwortung heraus so spricht; wie es die Präambel verkündigt, so muß die Kirche um ihrer Verantwortung vor Gott und ihrer Glieder willen um so mehr darauf hinweisen, daß der Wortlaut des § 1 nicht ausreicht, sondern bekunden muß, daß in klarer Zielsetzung aller Erziehung in der Schule auf Gott hin auszurichten ist.

Zum Zweiten, dem § 10, der vom Religionsunterricht handelt, fühlt sich die Synode der Hamburgischen Kirche verpflichtet, folgendes zu sagen:

Es ist richtig, wenn im Abschnitt 2 dieses Paragraphen angeordnet wird, daß kein Lehrer gezwungen

werden kann, Religionsunterricht zu erteilen und kein Schüler, am Religionsunterricht teilzunehmen. Ebenso erkennen wir den Abschnitt 3 dieses Paragraphen an, der feststellt, daß „aus der Entscheidung Lehrern und Schülern kein Nachteil erwachsen darf“.

Allein, niemals kann die Kirche anerkennen, was der Abschnitt 1 des § 10 erklärt. Er besagt:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches, nicht verbindliches Lehrfach. Er muß erteilt werden im Geiste der Duldsamkeit und Achtung gegenüber allen Bekenntnissen und Weltanschauungen auf der Grundlage religionskundlicher Forschung. Die biblische Geschichte und die christliche Sittenlehre bilden seinen wesentlichen Inhalt.“

Zwar stimmen wir selbstverständlich dem Verlangen zu, daß der Religionsunterricht im Geiste der Duldung und Achtung gegenüber allen Bekenntnissen und Weltanschauungen gegeben werden muß. Wir erkennen auch an, daß der letzte Satz von der biblischen Geschichte und der christlichen Sittenlehre die vorhergehenden Sätze etwas aufhellt; aber er kann nicht den schweren Anstoß beseitigen, den der Abschnitt 1 sonst den Gliedern der Evangelischen Kirche, insbesondere der evangelischen Elternschaft, bietet, noch dazu, wenn man bedenkt, was die Einzelbegründung zum § 10 behauptet. Hier wird folgender Satz gewagt:

Die Erteilung des Religionsunterrichts im Geiste der Duldsamkeit und der Achtung gegenüber allen Bekenntnissen und Weltanschauungen, wie sie Satz 2 verlangt, ist nur möglich, wenn nicht ein bestimmtes Glaubensbekenntnis als das allein gültige von den Kindern im Religionsunterricht verlangt wird, sondern wenn ihnen auf Grund der Ergebnisse der religionskundlichen Forschung der religiöse Gehalt anderer Konfessionen und Religionen gezeigt wird.“

Wir könnten dem zustimmen, wenn damit nur gesagt sein sollte, daß von den Kindern in der Schule kein Bekenntnis verlangt — denn das will auch die Kirche nicht — der Religionsunterricht selbst aber im Geist der evang.-luth. Kirche erteilt wird. Allein es scheint, als ob gerade dieses nicht beabsichtigt ist, den Religionsunterricht „in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaften“ zu erteilen. Und doch ist dies in der Hamburger Schule altes Recht und noch in der Weimarer Verfassung ausdrücklich anerkannt und ist auch jetzt im Grundgesetz der Bundesrepublik ausgesprochen. Hier kann auch nicht der Nachsatz beruhigen, der der Hoffnung Ausdruck gibt, daß, „da unsere gesamte deutsche Volkskultur wesentlich auf den Werten des Christentum beruht, biblische Geschichte und christliche Sittenlehre den wesentlichen Inhalt des Religionsunterrichts bilden werden“. Denn was hier ausgesprochen wird, ist, wenn die Begründung Recht hat, nur eine Hoffnung, aber keineswegs bindende Vorschrift. Im übrigen handelt es sich bei der christlichen Unterweisung — und um diese geht es, nicht nur um Religionsunterricht — keineswegs nur um biblische Geschichte und christliche Sittenlehre, sondern um den ganzen Inhalt des Evangeliums. Untragbar aber ist es, daß nach wie vor der Satz aufrecht erhalten wird, daß der Religionsunterricht auf der Grundlage religionskundlicher Forschung erteilt werden soll. Die Synode kann in

ihrer Erklärung nicht alles das anführen, was nötig wäre, um allein schon die wissenschaftliche Unhaltbarkeit einer solchen Vorschrift darzutun. Nichts steht im Wege, auch evangelischen Kindern auf fortgeschrittener Stufe andere Religionen vorzutragen; aber unmöglich ist es, das Christentum nur als eine Erscheinung im Gebiete der anderen Religionen aufzutauchen zu lassen, statt herauszustellen, daß es grundsätzlich etwas anderes ist, als jede sonstige Religion: Die Offenbarung nämlich Gottes in Jesus Christus. Christliche Eltern, deren Kinder getauft sind, können und dürfen — um ihrer unabdingbaren Verantwortung willen, die sie für ihre Kinder vor Gott haben — nicht davon abgehen, daß ihren Kindern eine echte, christliche Unterweisung in dem oben genannten Sinn erteilt wird.

Mit Nachdruck erklärt deshalb die Synode, daß der Religionsunterricht in der Schule, besser gesagt: Die christliche Unterweisung, für evangelische Kinder in Uebereinstimmung mit der Evang.-luth. Kirche zu erteilen ist. Das erfordert allerdings, daß der freiwillig Religionsunterricht erteilende Lehrer sich selbst zum Glauben seiner Kirche bekennt. Die Hamburgische Landeskirche erklärt aber an dieser Stelle, daß sie die Wiederkehr einer geistlichen Schulaufsicht in irgendeiner Form ausdrücklich ablehnt.

Es muß festgestellt werden, daß es das Recht des Staates weit überschreitet, zu bestimmen, was Inhalt des Religionsunterrichts ist oder nicht. Der Staat hat dazu weder eine innere Befugnis, noch ein äußeres Recht.

Für den § 10 schlägt die Synode folgende Fassung vor:

„Der Religionsunterricht ist ordentliches, nicht verbindliches Lehrfach. Im Geiste des Evangeliums wird er in Duldsamkeit und Achtung gegenüber allen Ueberzeugungen, Bekenntnissen und Religionen als christliche Unterweisung im Sinne der Lehre der Evang.-luth. Kirche erteilt. Kein Lehrer kann gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen, kein Schüler, am Religionsunterricht teilzunehmen. Aus der Entscheidung darf Lehrern und Schülern kein Nachteil erwachsen.“

Die Synode bittet den Landeskirchenrat, die Verhandlungen über dieses und alle weiteren Fragen der christlichen Unterweisung und Schule mit dem Hamburger Staate aufzunehmen.

## 2. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1949.

Die Landessynode hat gemäß § 52 (3) der Verfassung den Voranschlag der Kirchenhauptkasse für 1949 genehmigt.

Es wurden festgesetzt die Einnahmen auf DM 6 269 000,— und die Ausgaben auf DM 6 623 107,—. Der Voranschlag schließt demgemäß mit einem Fehlbetrag von DM 354 107,—.

Den Mitgliedern der Synode, den Kirchenvorständen und gesamtkirchlichen Aemtern wird je ein Stück des genehmigten Voranschlages zugestellt. Außerdem liegt der Voranschlag in der Kirchenhauptkasse zur Einsichtnahme aus.

### III. Aus der kirchlichen Arbeit

#### IV. Mitteilungen

##### 1. Gebührenordnungen kirchlicher Friedhöfe.

Anträge auf Genehmigung von Gebührenordnungen kirchlicher Friedhöfe sowie auf Aenderungen der Gebührenordnungen sind bei der Kirchenabteilung des Senats der Hansestadt Hamburg zu stellen. Eine Genehmigung der Preisbildungsstelle ist nicht erforderlich, soweit sich die Gebührenordnungen bzw. die beantragten Aenderungen eng an die staatlichen Gebühren anlehnen (siehe GVM. 1949, Seite 3). Gegebenenfalls wird die Einwilligung der Preisbildungsstelle direkt von der Kirchenabteilung des Senats eingeholt werden.

##### 2. Abschluß von Architekten-Verträgen.

a) Aus gegebener Veranlassung hält der Landeskirchenrat es für dringend erforderlich, daß die Kirchengemeinden vor Abschluß von Verträgen mit Architekten den Bausachverständigen der Hamburgischen Landeskirche einschalten. In Zukunft sind solche Verträge zu unterschreiben:

1. vom Kirchenvorstand,
2. vom Architekten,
3. von dem Leiter der Bauabteilung.

b) Die in den Voranschlägen der Kirchengemeinden unter Konto 12 (außerordentliche Ausgaben) eingesetzten Bauarbeiten sind mit sofortiger Wirkung nicht mehr mit Hilfe von Privatarchitekten durchzuführen. Die Vergebung dieser Arbeiten soll in Fühlungnahme zwischen dem Kirchenvorstand und dem Bausachverständigen der Landeskirche erfolgen. Die Bauaufsicht wird durch die Bauabteilung des Landeskirchenrates durchgeführt.

##### 3. Einweihung der Markuskirche in Hoheluft.

Am Sonntag Okuli, dem 20. März 1949, hat Oberkirchenrat Lic. Hertrich in Vertretung des Landesbischofs die wiederhergestellte Markuskirche in Hoheluft eingeweiht. Oberkirchenrat Lic. Hertrich legte seiner Einweihungsansprache den Text 1. Petri 1, 23-25 zugrunde.

##### 4. Einweihung des Kirchensaales in Cuxhaven-Döse.

Am Sonntag Exaudi, dem 29. Mai, weihte Landesbischof D. Dr. Schöffel im wiederhergestellten Gemeindehaus in Cuxhaven-Döse den zum Gottesdienst bestimmten Gemeindesaal ein. Der Bischof predigte über die Epistel des Tages 1. Petri 4, 8-11, und nahm die Einweihung vor. Der Altar aus der verbombten Kirche ist im Gemeindesaal wieder aufgestellt worden. Ebenso ist die alte Taufe aus der Kirche im Gemeindesaal aufgestellt worden.

##### 5. Betriebsrat für die Beamten und Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

Durch die am 30. März 1949 erfolgte Betriebsratswahl sind folgende Kandidaten in den Betriebsrat gewählt worden:

	Stimmen
<b>Beamte:</b>	
Schulz, Willy, Inspektor der Kirchenhauptkasse	144
Franz, Emil, Inspektor der Kirchenhauptkasse	126
Dr. Brodde, Otto, Kirchenmusiker West-Barmbek	71

<b>Angestellte:</b>	
Burkhardt, Arnold, Kirchensteuerabteilung	74
Tompo, Hans, Kirchensteuerabteilung	65
Diener, August, Kanzlei	59

<b>Arbeiter:</b>	
Petersen, Ludwig, Vorarbeiter/Bautrup	92

<b>Ersatzleute:</b>	
Lorenz, Walter, Kirchenbuchführer	57
Blaas, Wilhelm, Kirchensteuerangestellter	56
Germer, Paul, Gemeindegelder	53
Schulz, Hans, Kirchenbuchführer	50
Warning, Amanda, Angestellte d. KHK.	47
Möller, Friedo, Kirchenbuchführer	44
Herzer, Maria, Gemeindegelderin	48

Kirchenrentant Willi Martens (69 Stimmen) nahm Abstand von seiner Wahl.

Der Betriebsrat wählte:

- Schulz, Willy, zum Vorsitzenden
- Franz, Emil, zum stellvertr. Vorsitzenden
- Diener, August, zum Schriftführer
- Schulz, Hans, zum stellvertr. Schriftführer.

##### 6. Vereinigung Hamburgischer Kirchenbuchführer.

Die Kirchenbuchführer der Hamburgischen Landeskirche haben sich zu einer Vereinigung „Vereinigung Hamburgischer Kirchenbuchführer“ zusammengeschlossen. Den Vorsitz führt Oberinspektor Franz Gößwein, Hamburg 33, Tieloh 22, Tel. 25 27 41 (Kirchenbüro).

##### 7. Wassergeldumlage für Untermieter.

Infolge der Belegung der Dienstwohnungen mit Untermietern sind die Kosten für den Wasser-

## 8. Kollektenergebnisse

Gemeinde	a m							
	17. Oktober 1948 für die Seemannsmission	17. bis 24. Oktober für das Evangelische Hilfswerk für Kriegsgefangene u. Internierte	31. Oktober (Reformationsfest) für die Gustav-Adolf-Stiftung	14. November für den Evangelischen Bund	17. November (Bußtag) für das Hilfswerk	28. November für die Stadtmission	12. Dezember für das Hilfswerk	1. Januar 1949 für das Hilfswerk
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>								
1. St. Petri .....	73,80	26,95	187,65	73,98	317,19	48,30	173,52	181,10
2. St. Nikolai .....	87,13	4,25	20,20	14,91	38,—	9,—	14,—	5,90
3. St. Katharinen .....	11,19	11,—	5,—	28,—	11,—	—	—	8,90
Studentengem. ....	—	—	—	—	—	12,20	35,80	—
4. St. Jakob .....	57,44	29,31	84,79	73,57	73,71	67,62	61,38	108,96
5. St. Michaelis .....	117,—	22,—	180,—	97,—	146,—	100,—	47,—	212,50
<b>II. Westkreis</b>								
6. St. Pauli Süd .....	20,52	17,90	11,54	7,88	12,02	17,53	7,02	10,37
7. Waltershof .....	7,75	—	2,55	—	—	—	4,40	—
8. St. Pauli Nord .....	21,45	13,22	26,10	22,56	23,36	13,43	13,13	9,—
9. Aufersteh.-Gem. ....	20,01	71,50	24,98	10,52	26,71	19,08	11,97	8,43
10. Einsbüttel .....	36,70	58,24	89,78	20,66	114,61	16,91	52,55	60,01
11. West-Einsbüttel .....	27,41	11,06	29,88	17,13	41,20	16,32	20,54	16,25
12. Stephanus .....	14,48	88,89	18,70	11,44	20,50	15,55	11,—	15,84
13. Harbestehude .....	75,25	79,95	102,70	73,17	86,95	71,38	37,89	37,74
14. Andreas .....	119,10	25,—	129,50	75,—	172,22	287,87	125,96	88,11
15. Sobeluff .....	36,60	—	34,—	20,19	32,80	34,40	33,90	9,65
16. Eppendorf .....	50,62	76,68	182,54	163,63	289,32	159,64	164,88	98,55
17. Groß-Dorfstel .....	30,60	2,60	36,96	19,18	22,80	15,55	22,71	21,90
18. Winterhude .....	47,39	10,90	53,38	24,29	89,83	50,72	36,34	33,97
19. Nord-Winterhude .....	47,57	4,90	69,24	34,60	94,88	84,34	55,76	76,31
20. Alfterdorf .....	28,94	14,90	43,84	31,52	61,40	40,52	27,47	62,31
21. Fußbüttel .....	69,26	1,10	67,42	47,03	162,27	75,25	47,04	91,45
22. Klein-Dorfstel .....	59,51	20,22	30,83	21,95	41,39	30,—	42,—	32,87
23. Langenhorn, Ansgar .....	25,69	11,—	28,60	6,86	27,48	25,85	11,80	16,40
24. St. Jürgens .....	16,60	7,60	11,15	7,55	22,41	21,32	5,29	3,20
<b>III. Ostkreis</b>								
25. St. Gertrud .....	33,26	32,81	40,69	28,10	64,06	54,32	35,44	26,82
26. Ahlenboest .....	28,15	16,42	34,95	18,12	189,19	36,—	83,75	19,—
27. Elbet-Friedenskirche .....	5,55	9,50	29,26	10,—	6,30	8,15	6,50	8,—
28. Elbet-Veröhnungskirche .....	21,56	—	36,40	13,91	59,65	40,36	21,10	18,58
29. Alt-Barmbet .....	—	9,01	10,54	6,97	23,02	15,82	9,35	8,95
30. West-Barmbet .....	17,39	—	—	—	—	—	—	—
31. Nord-Barmbet .....	15,78	16,17	16,25	9,17	15,78	12,53	10,—	10,33
32. Harslob .....	43,96	13,40	40,87	62,13	13,30	14,81	7,16	20,38
33. Hamburg-Duisberg .....	25,31	15,20	31,32	36,60	35,20	33,79	12,—	21,05
<b>IV. Südkreis</b>								
34. St. Georg, Stiftskirche .....	30,92	17,20	43,33	22,30	29,96	24,—	25,58	13,98
35. Borgfelde .....	7,88	6,05	11,70	5,97	26,10	8,48	16,40	17,41
36. St. Annen .....	—	3,—	9,—	—	2,71	—	—	—
37. Hamm .....	12,20	17,83	16,41	10,85	19,28	16,65	8,26	27,40
38. Süd-Hamm .....	3,39	4,60	8,33	3,28	12,88	4,54	7,04	5,75
39. Horn .....	18,16	34,26	31,81	13,95	22,04	16,11	5,17	5,17
40. St. Thomas .....	5,50	20,—	11,50	7,—	11,—	17,—	22,50	8,—
41. Weddel .....	18,45	9,60	21,53	11,30	15,—	13,58	30,20	23,32
<b>V. Kreis Bergedorf</b>								
42. Bergedorf .....	71,20	31,52	118,26	62,38	104,63	63,—	120,46	87,38
43. Geestbacht .....	22,26	13,38	13,90	13,36	51,22	24,32	22,28	39,08
44. Altengamme .....	8,30	2,—	8,32	5,—	17,50	5,60	25,—	12,—
45. Kirchwerder .....	8,90	2,30	28,05	3,40	7,70	34,55	8,20	15,11
46. Neutengamme .....	10,15	6,10	2,10	3,05	12,—	6,90	9,30	24,30
47. Curstac .....	10,75	4,60	12,55	3,52	14,55	9,03	7,50	12,45
48. Alfermöbe .....	4,70	5,65	3,33	6,40	24,30	10,—	23,68	5,90
49. Billwerder .....	3,58	7,10	9,48	9,22	8,10	3,66	6,55	10,50
50. Nettelnburg .....	8,10	—	13,90	10,35	17,30	8,10	5,30	7,60
51. Moorfleet .....	5,35	11,68	10,50	7,65	13,90	11,15	7,15	8,30
52. Schenwerder .....	9,05	—	9,65	23,03	9,70	19,35	10,35	11,72
53. Moorburg .....	4,80	21,71	6,—	5,50	5,30	4,58	3,72	7,95
54. Finnenwerder .....	50,—	30,—	59,20	40,—	55,—	47,—	37,—	23,30
<b>VI. Kr. Amt Ritzebüttel</b>								
55. Ritzebüttel .....	70,—	16,50	43,—	37,50	72,—	37,50	30,—	48,50
56. Groden .....	11,—	7,—	19,50	6,50	27,—	10,—	13,50	14,79
57. Döfe .....	18,31	—	18,65	15,05	17,71	12,30	11,44	7,33
58. Sahlenburg .....	14,90	—	16,70	7,26	5,05	21,08	4,01	3,71
59. Alt-Curhaven .....	61,69	16,70	38,66	22,—	59,—	19,07	30,—	53,40
<b>VII. Anstalt u. Kapellen</b>								
Krankenhäuser .....	14,30	—	27,25	20,23	28,65	35,28	13,20	6,89
	1796,82	1000,96	2169,27	1474,17	3029,63	1926,84	1702,89	1784,11

verbrauch so erheblich gestiegen, daß die Beteiligung der Untermieter an der Aufbringung des Wassergeldes nicht mehr hinausgeschoben werden kann. Die Entlastung des Etats erfordert es, daß die auf die Untermieter entfallenden anteiligen Kosten mit Wirkung vom 1. Januar 1949 unverzüglich eingezogen und auf dem Konto 2/9 h — Wasserversorgung — vereinnahmt werden. In den Abrechnungen 1948 (für 3 Monate) und 1949 ist bei diesem Konto zu vermerken, welche Beträge vereinnahmt sind.

Für die Berechnung des Anteils der Untermieter gilt die Anordnung der Behörde für Wirtschaft und Verkehr, Amt für Wirtschaft, Preisbildungs- und Preis-

überwachungsstelle vom 16. März 1949 (Amtlicher Anzeiger 1949, Seite 192) sinngemäß mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstwohnungsinhaber entfallende Anteil aus Mitteln des Etats, also nicht vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen ist. Der auf diesen entfallende Anteil bleibt demgemäß unter Konto 2/9 h in Ausgabe. Der Anteil der Untermieter beträgt 3 % der Leerraummiete (also ohne den Zuschlag für Möbelbenutzung, Zentralheizung, Warmwasser).

## 8. Kollektenergebnisse.

(Siehe Seite 17)

# V. Personalien

## 1. Ausschreibungen.

Die Besetzung der Organisten- und Kantorenstelle der Kirchengemeinde Nordbarmbek-Hartzloh wird hierdurch ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Bewerber mit der besonderen Fähigkeit zum Aufbau eines Knaben- und Erwachsenenchores wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 15. Juli 1949 einreichen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Deter, Hamburg 33, Hartzlohplatz 13.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Uetersen (Holstein) wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach der Gruppe VIII der Tarifordnung A.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen („Mittlere“ Prüfung), wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen bis zum 30. Juni 1949 an den Kirchenvorstand in Uetersen einzureichen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (vereinigtes Kantoren- u. Organistenamt) in der Kirchengemeinde Hamburg-Groß Flottbek wird zur Wiederbesetzung zum 1. Okt. 1949 ausgeschrieben. Vergütung erfolgt zunächst nach der TO. A mit der Aussicht, später in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen (Staatl. Prüfung bzw. Große Prüfung), wollen ihre Gesuche unter Darlegung der Vorbildung mit den üblichen Unterlagen bis zum 10. Aug. 1949 an den Kirchenvorstand Hamburg-Groß Flottbek, Bei der Flottbeker Kirche 4, einreichen.

## 2. Wahlen und Einführungen.

a) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Andreas wählte in seiner Sitzung am 8. April 1949 unter der Leitung von Landesbischof D. Dr. Schöffel Pastor Stephan Wienberg zum Pastor dieser Gemeinde. Der Landeskirchenrat hat Pastor Wienberg mit Wirkung vom 1. 7. 1949 in dieses Amt berufen.

b) Pastor Erich Gless, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Alt-Barmbek ist am Ostermontag, dem 18. April 1949, in der Bugenhagenkirche von Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt worden. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede 1. Kor. 15, 55-58 zugrunde. Pastor Gless predigte über Psalm 118, 14 folg.

c) Pastor Erich Meder, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel, wurde am Sonntag Lätare, dem 27. März 1949, im Hauptgottesdienst der Lukaskirche in Fuhlsbüttel in sein Amt als 3. Pastor der Kirchengemeinde Fuhlsbüttel durch Oberkirchenrat Lic. Hertrich eingeführt. Oberkirchenrat Lic. Hertrich legte seiner Einführungsrede den Text Joh. 12, 20—26 zugrunde, Pastor Meder predigte über Joh. 15, 5.

d) Pastor Joachim Schulz, erwählter Pastor der Kirchengemeinde St. Gertrud, wurde am Ostermontag, dem 18. April 1949, durch Oberkirchenrat D. Knolle in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede den Schluß der 2. Epistel des Ostermontages, 1. Kor. 15, 57-58, zugrunde. Pastor Schulz predigte über das Evangelium des Ostermontag, Lukas 24, 13—35.

## 3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

a) Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1949 Pastor emer. Georg Gerdts mit der kommissarischen Betreuung der Seemannsmission in Hamburg beauftragt.

b) Dem Gemeindediakon Werner Ehlert ist mit Wirkung vom 1. April 1949 die Stelle eines Gemeindediakons in der Kirchengemeinde West-Barmbek übertragen worden.

c) Der Gemeindegemeinderin Frieda-Dorothea Meyer ist mit Wirkung vom 1. Mai 1949 die Stelle einer Gemeindegemeinderin in der Kirchengemeinde Hamm übertragen worden.

d) Der Gemeindegemeinderin Irmgard Mohr ist mit Wirkung vom 1. Mai 1949 die Stelle einer Gemeindegemeinderin in der Kirchengemeinde Winterhude übertragen worden.

- e) Der Gemeindegeliebten Wendula Nolte ist mit Wirkung vom 1. Juni 1949 die Stelle einer Gemeindegeliebten in der Kirchengemeinde St. Stephanus übertragen worden.

#### 4. Zuweisung von Lehrvikaren.

#### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

#### 6. Todesfälle.

Organist und Kantor Walter Wehrs, St. Michaelis, in den letzten Jahren in der Kirchengemeinde St. Nicolai kommissarisch tätig, ist am 25. Mai 1949 nach schwerem Leiden heimgerufen worden.

#### Nachrufe.

##### Pastor i. R. Gustav Haacke

Ist am 3. Februar 1949 in Neumünster, wo er seinen Ruhesitz hatte, still und friedlich entschlafen. Am 8. Februar d. J. ist er auf dem Friedhof von Rickling beigesetzt.

Am 9. Januar 1869 ist er in Kiel geboren. In Kiel, Berlin und Bonn hat er studiert, am 24. April 1894 seine theologische Prüfung abgelegt und ist am 2. Dezember 1894 ordiniert worden. Nachdem er Pastor adjunctus in Brügge/Holstein und seit 1896 Pastor in Westerhever war, ist er 1902 vom Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein zum Vereinsgeistlichen in Neumünster und Brüderhausvorsteher in Rickling berufen worden. Von 1911 bis zu seiner Emeritierung am 1. Oktober 1937 ist er Pastor an der Christuskirche in Eimsbüttel gewesen. Hier entfaltet er die Fülle seiner Kraft, in seinen Predigten, wie in der Seelsorge, in seiner schriftstellerischen Tätigkeit, wie in seiner Teilnahme am Geistlichen Ministerium; immer aber war eines das unverrückbare Zentrum seines Wesens und Wirkens: Und das war seine klare, unerschütterliche lutherische Überzeugung. Wenn irgendeiner, so lebte er in Luther und in den lutherischen Bekenntnisschriften. Von hier aus waren seine Urteile über Kirche und Welt oft scharf, aber immer sachlich und klar. Er ließ sich nicht täuschen, weder durch einen frommen Schein, noch durch weltliche Propaganda. Das Bekenntnis war ihm als Ausdruck der Wahrheit der Heiligen Schrift die Richtschnur für sein unausgesetztes Arbeiten und Wirken. Nachdem er in den Ruhestand versetzt war, hat er während der Kriegsjahre in der Stephanusgemeinde und in West-Eimsbüttel Aushilfsdienste geleistet, bis er im Juli 1943 Hab und Gut durch Bombenschaden verlor. Nach zwei Jahren Zuflucht in Vorpommern ist er schließlich im Vicelinstitut in Neumünster untergekommen. Die letzten Jahre seines Lebens haben ihn durch viel Schwierigkeiten und Nöte geführt.

Mit ihm ist ein kerniger, treuer Lutheraner dahingegangen, der fest auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis stand. In seinen Gemeinden hat er in großem Segen gewirkt. Seine Predigten, die stets sehr fleißig vorbereitet waren, zeichneten sich durch Gediegenheit und Lehrhaftigkeit aus und führten seine

Hörer in die Tiefe unseres Glaubensschatzes. Wissenschaftliche Gründlichkeit war ihm Herzenssache und fand ihren Niederschlag in seinen biblischen Betrachtungen und Beiträgen für die Hamburger Kirchenzeitung.

Mit der Familie, sechs Kindern und den Enkelkindern gedenkt die Hamburgische Kirche dankbar des teuren Entschlafenen. Das ewige Licht, das der Welt einen neuen Schein gibt, leuchtete durch sein Leben; es leuchte nun über seinem Heimgang.

##### Pastor Adolf Pasewaldt

Ist nach langem, qualvollem Leiden am 23. Dezember 1948 aus gesegneter Amtstätigkeit und einem glücklichen Familienleben zur Ruhe der Kinder Gottes heimgerufen worden.

Am 15. Mai 1890 zu Eimsbüttel geboren, ist Pastor Pasewaldt immer aufs engste mit Hamburg und der Hamburger Kirche verbunden gewesen. Unter dem Einfluß von Propst Mumssen ist er frühzeitig zu lebendigem Glauben durchgedrungen. Von seinen theologischen Lehrern haben besonders Ludwig Ihmels und Adolf Schlatter seine innere Entwicklung bestimmt. So ist er, wie es in dem von ihm selbst gewählten Text für seine Grabrede, 1. Joh. 3, 18—22 a, heißt: „Mit der Tat und mit der Wahrheit“ ein Zeuge der Liebe Gottes geworden, die in Christo Jesu erschienen ist. Das volle Evangelium lauter und rein in lutherischer Schau zu verkündigen, ist ihm Herzenssache und Gebetsanliegen gewesen.

Still und glaubensfroh, von innerlicher „Freudigkeit zu Gott“ getragen, ist er seinen Weg gegangen, oft einsam, dabei voll Sehnsucht nach dem mutuum colloquium und der consolatio fratrum (Art. Smalc.), immer zurückhaltend und bescheiden. Die Folge einer schweren Verwundung im ersten Weltkriege, der Verlust eines Auges, hat ihm oft zu schaffen gemacht.

Nach Ablegung der Examina ist er während seiner Kandidatenzeit in St. Georg und in Hamm in das geistliche Amt hineingewachsen. Am 28. 4. 1918 ist er ordiniert und zunächst Friedhofsgeistlicher in Hamburg geworden. — Am 27. Mai 1923 ist er Pastor der Gemeinde Moorburg geworden und 1926 nach St. Pauli übersiedelt, wo er erfolgreich seines Amtes waltete. Schwierigkeiten im Bekenntniskampf und andere Wirren haben ihm dort zu schaffen gemacht, so daß er emeritiert wurde; aber im Jahre 1937 wurde er, nicht zuletzt auf Betreiben der Bekenntnisgemeinschaft, wieder in sein Amt als Pastor eingesetzt, wenn auch in einer anderen Gemeinde, nämlich in Süd-Hamm. Dort wirkte er im Segen, bis er im Jahre 1943 ausgebombt wurde.

Im übrigen hat er in den Jahren 1934—1938 mit großer Hingebung die Auswanderermission geführt und hat sich den vielen Heimatlosen mit seltener Treue gewidmet. Im Jahre 1943 wurde er in die Gemeinde Groß-Borstel versetzt und erschloß sich dort ein schönes Tätigkeitsfeld. Durch Predigt und Bibel-

stunde, durch Hausbesuche und nachgehende, persönliche Seelsorge hat er hier eine Kerngemeinde gesammelt, deren Bedeutung im Rahmen der Ortsgemeinde immer offenkundiger wurde. Warmherzige Freundlichkeit und glaubensvolle Zuversicht, Demut und Liebe gaben ihm die Würde eines echten Seelsorgers. In seinem Studierzimmer verfolgte er eifrig die Entwicklung des heutigen Geisteslebens und vertiefte sich in die Fortschritte der theologischen Wissenschaft.

Schwere Schicksalsschläge: 1943 der Verlust von Hab und Gut durch Luftangriff, 1945 der Tod seines geliebten, vielversprechenden Sohnes Gerd haben seinem Herzen bittere Wunden zugefügt. Aber er hat

mit den Seinen jederzeit Kraft und Trost aus den ewigen Händen empfangen, die ihn in dunkeln und lichten Zeiten auf rechter Straße geführt haben. „Des Heilands Worte, die Worte fest und klar, an diesem Felsenhorde halt ich unwandelbar“, waren seine Richtschnur.

Sein schweres Leiden, das ihn zuletzt fast völlig lähmte, hat ihn nicht verbittern können. Er hat im Gegenteil ununterbrochen um die Glaubenskraft und die Treue gerungen, die ein Christ auch in schweren Zeiten seinem Herrn schuldig ist. So ist er im Frieden heimgegangen.

## VI. Berichtigungen.

---